

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2007

Nr. 2007/921

Pflichtenheft für die Koordinationskommission

1. Ausgangslage

§ 15 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-Vo, BGS 115.11) umschreibt in allgemeiner Form Aufgaben und Funktion der Koordinationskommission (KoKo).

In der KoKo herrscht die Meinung vor, die sehr allgemein gehaltene Umschreibung reiche nicht aus, weshalb der Entwurf eines Pflichtenhefts erarbeitet und in der letzten Sitzung der Kommission vom 21. Mai 2007 verabschiedet worden ist. Der neue Erlass soll an die Stelle des RRB Nr. 1700 vom 30. Juni 1997 treten und hebt diesen ausdrücklich auf.

2. Erwägungen

Das neue Pflichtenheft stützt sich auf § 12 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (BGS 122.111) sowie auf § 15 der Wov-Vo.

In § 1 werden die Aufgaben der KoKo in allgemeiner Form umschrieben. Sie ist primär ein Organ in der Hand des Regierungsrates und erfüllt für diesen und nach dessen Auftrag Aufgaben im Bereich der Planung, der Vorbereitung und beim Vollzug von Regierungsgeschäften. Sie kann aber auch selber Geschäfte von einer gewissen strategischen Bedeutung aufgreifen und diese zu Händen des Regierungsrates behandeln. Ziel ist immer, wie der Kommissionsname sagt, die Koordination und Vereinheitlichung in wichtigen Einzelfragen, Fragen von überdepartementaler sowie strategischer Bedeutung. Entscheidbefugnisse hat die KoKo keine; ihre Äusserungen haben immer Antragscharakter.

§ 2 umschreibt –nicht abschliessend– die besonderen Aufgaben der KoKo. § 3 zählt die Mitglieder Kommission auf, wobei von Fall zu Fall weitere Fachpersonen oder Gremien mit beratender Stimme beigezogen werden können. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder.

Das Aktuariat der Kommission besorgt die Staatskanzlei. Das Pflichtenheft tritt sofort in Kraft.

Es unterliegt, da ohne Aussenwirkung, nicht dem Einspruchsrecht des Kantonsrates.

3. Beschluss

Nächste Seite

Pflichtenheft der Koordinationskommission

RRB vom 29. Mai 2007, Nr. 2007/921

Gestützt auf § 12 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999¹ und § 15 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004²

§ 1. Allgemeine Aufgaben

¹Die Koordinationskommission (KoKo) wird vom Regierungsrat bei der Planung, der Vorbereitung und beim Vollzug von Regierungsgeschäften eingesetzt. Sie kann solche Geschäfte auch selber aufgreifen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag erstatten.

²Die KoKo bereitet in wichtigen Fragen eine einheitliche Strategie im Auftrag und zu Handen des Regierungsrates vor.

§ 2. Besondere Aufgaben

¹Die KoKo erledigt die ihr durch die Spezialgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

²Weitere Aufgaben sind insbesondere

- a) Vorberatung departementsübergreifender Geschäfte, wie Strategien, Pläne, Organisationsfragen, Untersuchungen und Erlasse
- b) Überwachung des Vollzugs departementsübergreifender Strategien und Pläne
- c) Begutachtung von Einreichungen ab Lohnklasse 23 und weiterer vom Personalamt unterbreiteter Personalgeschäfte
- d) Besondere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag
- e) Periodische Überprüfung des Vollzugs des Legislaturplans sowie der IT-Strategie
- f) Aufgaben der ständigen Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz.

§ 3. Mitglieder

¹Mitglieder der KoKo sind die Departementssekretäre bzw. -sekretärinnen und der Staatsschreiber bzw. die Staatsschreiberin, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretungen. Die Chefs des Personalamtes,

¹ BGS 122.111.

² BGS 115.11.

des Amtes für Finanzen, des Amtes für Informatik und Organisation und ev. weitere Fachpersonen oder Gremien werden von Fall zu Fall beigezogen.

²Stimmberechtigt sind der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und die Departementssekretäre bzw. -sekretärinnen. Die von Fall zu Fall beigezogenen Fachpersonen haben beratende Stimme.

³Die KoKo wird vom Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin geleitet.

§ 4. *Aktuariat*

Das Aktuariat besorgt die Staatskanzlei. Nach Bedarf wird sie von den Departementen unterstützt.

§ 5. *Inkrafttreten*

¹RRB Nr. 1700 vom 30. Juni 1997 wird aufgehoben.

²Dieses Pflichtenheft tritt sofort in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Staatskanzlei (10) zuz KoKo und weiterer Fachpersonen

Departemente